

## Beitragsordnung

### 1.0 Beitragspflicht

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2.0 Bemessung des Beitrags für ordentliche Mitglieder

2.1 Der Beitrag des ordentlichen Mitglieds ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter des Architekturbüros, dessen (Mit)Inhaber das Mitglied ist.

2.2 Mitarbeiter im Sinne von 2.1 sind technische und kaufmännische Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis stehen oder als freie Mitarbeiter tätig sind. Nicht zu den Mitarbeitern zählen Auszubildende sowie nur zeitweilig beschäftigte Aushilfskräfte. Halbtagskräfte werden mit 1/2 in Ansatz gebracht und insoweit berücksichtigt, als ihre Gesamtzahl – ggf. unter Abrundung – eine ganze Zahl ergibt.

2.3 Sind mehrere Mitinhaber bzw. Geschäftsführer eines Architekturbüros Mitglieder, ist der an der Größe des Büros zu messende Mitgliedsbeitrag nur von einem Mitglied zu entrichten. Von den anderen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 400,00 € erhoben.

### 3.0 Höhe des Beitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

	ordentliche Mitglieder	außerordentliche Mitglieder
1. Büroinhaber ab 30 Mitarbeiter	1.500,00 €	
Büroinhaber bis 30 Mitarbeiter	1.200,00 €	
Büroinhaber bis 15 Mitarbeiter	900,00 €	
Büroinhaber bis 5 Mitarbeiter	600,00 €	
2. Partnermitglieder und Geschäftsführer	400,00 €	
3. Angestellte Büromitglieder		300,00 €
4. Mitglieder in Behörden		200,00 €
5. Mitglieder im Ruhestand	100,00 €	100,00 €

### 4.0 Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils am 15. Januar des Jahres fällig.

### 5.0 Beitragsanpassung

Die Beiträge können nach Erfordernis angemessen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden.

Gültig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 09. 2018.